

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Veränderung der Stichtagsregelung bei Einschulungen vom 30. September auf den 30. Juni

Der Landtag stellt fest:

Laut geltender Rechtslage werden in Brandenburg derzeit alle Kinder, die bis zum 30. September ihr sechstes Lebensjahr vollenden, zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig. Von der bisherigen Regelung sind im Extremfall bereits fünfjährige Kinder betroffen oder solche, die bei ihrem Schuleintritt gerade erst sechs Jahre alt geworden sind. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht oder nur knapp vollendet haben, sind in der Schule oft überfordert und erleben unnötige schulische Misserfolge, da sie zwar schulpflichtig sind, aber nicht schulreif. Darüber hinaus haben fünfjährig Einschulte oft Schwierigkeiten, nach zehnjährigem Schulbesuch, im Alter von 15 Jahren, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die Landesregierung wird aufgefordert: Dem Landtag einen Entwurf für ein geändertes Schulgesetz bis zum 30. Oktober 2020 vorzulegen. Dabei ist der Stichtag bei Einschulungen beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 auf den 30. Juni festzulegen. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, sollen auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Noch jüngere Kinder sind grundsätzlich nicht einzuschulen.

Begründung:

Gemäß § 51 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz können schulpflichtige Kinder durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule.

In dem Verfahren sind die Eltern zwar anzuhören, doch die endgültige Entscheidung treffen nicht sie. Hinzu kommt, dass nicht alle Eltern mit derartigen Verfahren vertraut sind. Diesem Zustand würde durch eine veränderte Stichtagsregelung abgeholfen. Zudem weisen die zahlreichen Rückstellungswünsche auf einen dringenden Regelungsbedarf hin. Eine geänderte Stichtagsregelung würde auch dem Wunsch jener Eltern Rechnung tragen, die eine Einschulung zum bisher gültigen Stichtag bevorzugen. Einen noch früheren Schulbeginn soll die Neuregelung grundsätzlich ausschließen.